

24 7 056

136

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 736/68

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Kateo M [REDACTED],

R [REDACTED] (S [REDACTED]), P [REDACTED], Bf. R [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Haack, Born,
Henkel und Dr. Thurn

in der Sitzung vom 2. März 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des II. Zivilsenats (Entschädigungs-
senats) des Oberlandesgerichts Köln vom
4. Oktober 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und anlagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung
der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegen nicht vor.

Die 1960 von Klosser wegen seiner Verfolgung als Zigeuner
in Frankreich angemeldeten Ansprüche lehnte die Entschädigungs-
behörde wegen Verjährung der Antragsfrist des § 119 Abs. 1 BGG
ab. Die Klage wurde durch rechtskräftiges Urteil des Landge-
richts Köln vom 10. April 1964 aus dem gleichen Grunde abge-
wiesen.

Mit dem Antrag auf erneute Entscheidung nach den Vor-
schriften des BGG-Schlußgesetzes hatte der Kläger keinen
Erfolg. Nach Auffassung des Berufungsgerichts kommt weder

es hier.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

Die Beschwerde ist unbegründet und wird zurückgewiesen.

Oraf

Hankel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)